

Seite 26 r

Leist. J. Staatsrecht

§ 48. I Der Nachfolger in der Regierung muß alle diej. Handl. welche seine Vorfahren vermöge der Landeshoheit, also in wahrer Regenteneigenschaft unternommen hat, anerkennen u. erfüllen; es sey denn,  
a daß jener die durch allgemeine oder partikuläre Grundgesetze u. Observanz gezogenen Gränzen seiner Macht überschritten, oder in Ermangelung solcher positiven Bestimmungen offenbar gegen die Wohlfahrt des Staats gehandelt hätte, worüber es jedoch zu einer gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung kommen kann oder  
b, daß d. eingegangenen Verbindlichkeiten \_\_. auf d. Lebenszeit des Regenten beschränkt gewesen oder daß sie endlich  
c. von der Beschaffenheit wären daß er sie selbst zu jeder Zeit hätte widerrufen können.

II. Was d. bloßen Privathandl. des Regierungsvorf. betrifft, zu welchen

auch diejenigen gerechnet werden müßten, welche wegen Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugnisse als Staatshandl. nicht betrachtet werden können: so ist der Staatsnachf. nur in dem Falle dieselbe anzuerkennen u. zu erfüllen verbindlich, wenn er die Priv. Verlassenschaft zugl. angetreten hat. pp

III alle die Handl. welche eine Veräußerung, Schmälerung oder Belastung des Cammergutes enthalten haben für die seändirenden Familienglieder der \_\_\_\_ nach, nicht anders verbindl. Kraft als wenn der Nachfolger oder seine Ascendenten dazu ihre Einwilligung ertheilt haben oder eine wirkl. Version bewiesen werden kann.

Klüber.

§ 252. .. der ewige Staat spricht durch jeden Regenten. Seine Verpflichtungen wie s. Rechte werden, werden nicht geschwächt u. nicht vernichtet durch den bloßen Wechsel in der physischen oder moralischen Person des regierenden Subjekts. Deswegen ist jeder Regent verbunden die Staatshandl. seiner Regier. Vorfahren u.h. sowohl die Staats als auch privatrechtl. Handl. welche diese in ihrer

Staats oder Regenteneigenschaft (von ihrer Staatsseite) unternommen hatten und die rechtl. Folgen derselben anzuerkennen, sofern dieselben unwiderruflich, ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen Befugniß, unternommen wurden. Jede andere Handl. des Staatsvorfahr ist als Privathandl. anzusehen, weshalb der Staat nur aus dem Grunde nützlicher Verwendung, der Staatsfolger nur als Privatmann aus besonderen Gründen zu Leistung oder Entschädigung verpflichtet seyn kann.